

## **Richtlinien der Steuerberaterkammer Hessen für die Erstattung von Reisespesen und Auslagen für Kammermitglieder**

Stand: 01. Januar 2017

Nachdem die Kammerversammlung am 10. Juni 2016 die o.a. Richtlinien zu 2. Aufwandsentschädigung neu gefasst hat, haben diese mit Wirkung ab 01. Januar 2017 folgenden Wortlaut:

### **Vorbemerkung:**

Die Erstattung von Reisespesen und Auslagen für eine Tätigkeit im Auftrage der Kammer wird für Kammermitglieder nach den Grundsätzen dieser Richtlinien durchgeführt:

### **1. Fahrtkosten**

Es werden erstattet die Fahrtkosten (einschl. sämtlicher Zuschläge) für öffentliche Verkehrsmittel in der tatsächlich entstandenen Höhe. Bei der Benutzung eines Flugzeuges erfolgt eine Erstattung in der Economy-Class.

Die Kosten des Zu- und Abganges, insbesondere der Beförderung (Mietwagen oder öffentliche Verkehrsmittel) von der Wohnung zum Bahnhof bzw. Flughafen und vom Bahnhof bzw. Flughafen zum Hotel sowie die Fahrtkosten zwischen Hotel und Tagungslokal werden ebenfalls in der nachgewiesenen und glaubhaft gemachten Höhe erstattet. Bei Fahrten mit dem Pkw werden Kilometergelder in Höhe von €0,70, bei Nutzung eines Motorrades €0,31, bei Nutzung eines Mopeds/Mofas €0,19 und bei Nutzung eines Fahrrades €0,13 pro Kilometer erstattet; höchstens jedoch €650,00 je Reise. Zusätzlich werden die Kosten der Fahrzeugunterstellung vergütet.

Inwieweit die Benutzung eines PKW oder eines Flugzeuges notwendig oder zweckmäßig erscheint, ist nach pflichtgemäßem Ermessen und nach der Zumutbarkeit zu beurteilen.

### **2. Aufwandsentschädigung**

Für eine tätigkeitsbedingte Abwesenheit im Dienste der Kammer wird eine Einzelaufwandsentschädigung in folgender Staffelung gezahlt:

- bei einer Abwesenheit von bis zu 4 Stunden in Höhe von € 120,00
- bei einer Abwesenheit von 4 - 8 Stunden in Höhe von € 210,00
- bei einer Abwesenheit über 8 Stunden in Höhe von € 260,00

Ausbildungsberater/innen (Berater/innen i. S. v. § 76 Abs. 1 BBiG) erhalten für telefonische Beratungsleistungen eine Aufwandsentschädigung von € 50,00 je angefangene halbe Stunde.

Die gegebenenfalls erhobene Umsatzsteuer auf die von der Steuerberaterkammer Hessen gewährte Aufwandsentschädigung wird erstattet. Diese Regelung gilt auch rückwirkend.

### **3. Übernachtungskosten**

Für jede notwendige Übernachtung sind € 20,00 ohne Nachweis zu erstatten. Bei Vorlage des Hotelbeleges sind höhere Übernachtungskosten zu erstatten. Soweit Zimmerpreise am Sitzungs-/Veranstaltungsort durch die Kammer oder den Veranstalter vereinbart sind, erfolgt eine Erstattung der Übernachtungskosten höchstens in Höhe des vereinbarten Zimmerpreises, es sei denn, es lägen besondere Umstände vor (z. B. ausgebuchtes Hotel wegen Messe). In diesem Fall kann der Präsident oder der Schatzmeister eine entsprechende Genehmigung erteilen.

Sind in den Übernachtungskosten die Kosten für das Frühstück enthalten, so sind sie um € 13,00 zu kürzen.

### **4. Sonstige Auslagen**

Sonstige Auslagen, die im Zusammenhang mit einer tätigkeitsbedingten Abwesenheit entstehen, werden in der nachgewiesenen oder glaubhaft gemachten Höhe ersetzt; hierzu rechnen insbesondere Postgebühren, Gepäckbeförderung und Unterbringungs-, Teilnehmer- und Eintrittsgebühren. Ausgeschlossen sind insbesondere freiwillige Trinkgelder, Bußgelder und Verwaltungsgebühren.

### **5. Geltendmachung von Erstattungsansprüchen**

Reisespesen und Auslagen, für die ein Erstattungsanspruch nach diesen Richtlinien besteht, sind zeitnah bei der Kammergeschäftsstelle geltend zu machen. Die Erstattungsansprüche eines Kalenderjahres verjähren, wenn sie nicht spätestens bis zum 31. Januar des Folgejahres bei der Kammergeschäftsstelle geltend gemacht worden sind.

### **6. Geltungsdauer**

Die mit Wirkung zum 1. Januar 1980 in Kraft getretenen Richtlinien sind zuletzt von der Kammerversammlung am 10. Juni 2016 geändert worden und gelten ab dem 1. Januar 2017.

\* \* \* \* \*